

Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Leitungen der Stadtwerke Lemgo GmbH

Stand : 13.07.2020

Inhalt der Anweisung:

1. Allgemeines
2. Verantwortlichkeit und Haftung
3. Erkundigungspflicht und Netzauskunft
4. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen
6. Anmerkung

1. Allgemeines

Diese Anweisung der Stadtwerke Lemgo GmbH dient dem Schutz von Kabel, Leitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel.

Es ist vor allem von allen Bauunternehmen und sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Lemgo GmbH durchführen wollen.

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (z. B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgasausströmungen oder der Ausfall der Wasserversorgung, z.B. für den Brandschutz).

Deswegen stellt die Stadtwerke Lemgo GmbH hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit ihrer Versorgungseinrichtungen und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen wird auf die DGUV Information 203-017 in der aktuellsten Form verwiesen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Fernmelde-, Signal- und Sicherungsanlagen und ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen und privaten Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche und private Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen und privaten Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 314

(Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung) und 323 (Baufährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Weiterhin ergeben sich Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen (z. B. BGB, EnWG, NAV, NDAV, GVV und AVBWasserV).

3. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Vor Durchführung von Baumaßnahmen auf **öffentlichem und privatem** Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Netzbetreibern mindestens 5 Werktage, jedoch maximal 14 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis zu verschaffen.

Eine aktuelle Planauskunft ist unmittelbar vor Baubeginn erneut einzuholen.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken ist mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung ist die eingeholte Planauskunft auf der Baustelle mitzuführen und jederzeit auf Verlangen der Stadtwerke Lemgo GmbH vorzuzeigen.

4. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder –Leitung ist sofort an die zuständige Stelle der Stadtwerke Lemgo GmbH zu melden.

Zentrale Störungsrufnummer: (05261)255-112

Die Verhaltensregeln und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen und Störungen der DGUV Information 203-017 sind einzuhalten.

5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

5.1

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

Die in der Planauskunft der Stadtwerke Lemgo GmbH eingetragenen Maße sowie allgemeine Angaben zu technischen Verlegetiefen der Versorgungsleitungen haben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Infolge von nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbau sowie anderen Erdbewegungen könnten Änderungen sowohl im Verlauf als auch in der Tiefe gegenüber dem Anfangszustand eingetreten sein.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Leitungslagen. Ein Abgreifen der Maße ist daher nicht zulässig.

Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen sind in jedem Fall vor Baubeginn durch Ortung, Erstellung von Suchschlitzen bzw. vorsichtige Nachsuche von Hand festzustellen.

Vor Verfüllung der Gräben ist die Dokumentationsabteilung der Stadtwerke Lemgo GmbH (0170 / 7861579) zu unterrichten, damit der Leitungs-, Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können.

Die Stadtwerke Lemgo GmbH sind bei Missachtung berechtigt, die bereits verfüllten Gräben auf Kosten des Verursachers erneut öffnen zu lassen.

5.2

Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern oder beteiligten Dritten den Inhalt dieser Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Leitungen der Stadtwerke Lemgo GmbH und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere die DGUV Information 203-017 in der aktuellsten Form bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen. Das Merkblatt der Kurzfassung der hier beschriebenen Anweisung muss auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter oder beteiligten Dritten einsehbar sein. Eine ggf. notwendige Übersetzung in die jeweilige Muttersprache der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter obliegt dem jeweils tätigen Unternehmen.

6. Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

Die aktuelle DGUV Information 203-017 kann bei der Stadtwerke Lemgo GmbH angefordert werden.